

Stand: 01.07.2016

Sammlung von Verhaltensvorschriften und Hinweisen für die Einwohner der Stadt Staßfurt

Diese Sammlung von Verhaltensvorschriften und Hinweisen, die entweder in Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen enthalten sind, soll es den Einwohnern der Stadt Staßfurt in kurzer knapper Form erleichtern, sich im Paragrafenschungel zurechtzufinden und schnell Antworten auf Verhaltensanforderungen oder auf alltägliche Fragen im Umgang mit behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten zu geben.

Staßfurt, 01.07.2016

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Inhaltsübersicht

1. Sauberkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

- 1.1. Anliegerpflichten
- 1.2. Räum- und Streupflichten

2. Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch (Sondernutzung)

- 2.1. Ablagerungen
- 2.2. Sondernutzungen
- 2.3. Plakatierung (lose Plakattafeln)

3. Gefahrenabwehr/Feuerwehrangelegenheiten

- 3.1. Ruhestörender Lärm
- 3.2. Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen
- 3.3. Grünflächen, Anpflanzungen, Baumschutz, Grenzabstände für Pflanzen
- 3.4. Hausnummern
- 3.5. Offene Feuer
- 3.6. Feuerwehrangelegenheiten

4. Märkte, Messen und Volksfeste

Wochenmärkte

5. Tiere

- 5.1. Allgemeines
- 5.2. Hundesteuern

6. Lärmschutz

7. Bauangelegenheiten

8. Abfall (Abfallfibel, Gartenabfälle, Sperrmüll, Sondermüll)

- 8.1. Restabfall
- 8.2. Sperrmüll
- 8.3. Grünabfall
- 8.4. Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenstaub
- 8.5. Wilde Müllverkipfung

9. Gewerbeangelegenheiten

10. Standesamt, Meldewesen, Führungszeugnisse, Ausweise, Pässe usw.

11. Schulpflicht

12. Schiedsstellenzuständigkeiten

13. Fundsachen

14. Wohngeld

15. Kinderbetreuung

16. Nutzung von Spielplätzen

17. Ordnungsvorschriften für Friedhöfe

- 17.1. Öffnungszeiten und Betreten des Friedhofes
- 17.2. Verhalten auf Friedhöfen
- 17.3. Gewerbetreibende auf einem Friedhof
- 17.4. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- 17.5. Erhebung von Gebühren

1. Sauberkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Rechtsgrundlage: Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt

1.1. Anliegerpflichten

Die wöchentliche Reinigung des Geh- und Radweges sowie der Parktaschen und Parkspuren unmittelbar an die Fahrbahn anschließend, gleich ob und wie diese befestigt sind, ist vom Grundstückseigentümer zu veranlassen. Bei städtischer Reinigung der Fahrbahn sind der Geh- und Radweg, Parkspuren bis zur Gosse sowie die Gossen und Rinnsteine zu reinigen. Die Reinigungspflicht besteht auch dann, wenn das Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt ist. Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier und Unrat.

Die Reinigung soll möglichst am Wochenende erfolgen bzw. vor Feiertagen. Bei Staubentwicklung ist vor Reinigung die Fläche zu befeuchten. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten. Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Unrat und Schnee dürfen weder den Nachbarn zugekehrt noch in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, öffentliche Papierkörbe oder Einläufe der Straßenkanalisation verbracht werden.

Verstöße gegen die Anliegerpflichten können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

1.2. Räum- und Streupflichten

Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege von Schnee freizuhalten. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in erforderlicher Breite freizuhalten. Bei Tauwetter sind die Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte schneefrei zu halten, um ein ungehindertes Abfließen des Schmelzwassers zu gewährleisten. Ist in der Nacht Schnee gefallen, ist die Räumung bis spätestens 7.30 Uhr durchzuführen. Gehwege bis 1,50 m sind in voller Breite zu räumen, die übrigen sind in 1,50 m Breite zu räumen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn zu räumen. Bei Glätte ist die Fläche mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, außer Asche. Ein ungehindertes Passieren der Fußgänger ist zu gewährleisten. Ansonsten erstreckt sich, außer bei extremem Schneefall, die normale Schneeräumung, Abstumpfung oder Tauwasserentfernung über Geh-, Radwege, Parkspuren, Parktaschen. Fahrbahnen sind dann von Schnee zu räumen, wenn mit Verkehrsgefahren zu rechnen ist.

Die städtische Reinigungspflicht der Gossen und Rinnsteine bezieht sich nicht auf die Beseitigung von Schnee und Eis.

Verstöße gegen die Räum- und Streupflichten können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

2. Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) (z. B. das Aufstellen von Baugerüsten, Containern, Ablagerung von Bauschutt, Kies usw. länger als 24 Stunden)

Rechtsgrundlage: - Sondernutzungssatzung der Stadt Staßfurt

2.1. Ablagerungen

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch auf Dauer nicht beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

Dies sind alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers bei Vorhandensein eines Gehweges durch die Anlieger für die Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. die Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln oder sonstigen Materialien bis zum Einbruch der Dunkelheit, die Lagerung von Sperrmüll und Sammelgut (Altkleider) bis zur Abholung.

Nach Ablagerungsende ist der Gehweg in einem sauberen und ordentlichen Zustand vom Inanspruchnehmenden zu hinterlassen. Dies ist durch den Grundstückseigentümer ggf. zu veranlassen.

2.2. Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind mindestens 3 Tage vor Beginn bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung anzuzeigen.

Die Anmeldung muss Art, Dauer, Umfang und Angaben über den Ort der Nutzung enthalten.

Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Balkone, Erker und Vordächer
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe u. in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
- d) Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung, die bauaufsichtlich genehmigt oder nicht genehmigungspflichtig sind und die innerhalb einer Höhe von 3,0 m nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
- e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,

- f) Fahrradständer, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten sowie Briefkästen,
- g) die vorübergehende Aufstellung eines Containers auf Gehwegen, sofern der Fußgängerverkehr nur unwesentlich beeinträchtigt und der Container am nächsten Werktag nach der Aufstellung entfernt wird.

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Sondernutzungen können auf Antrag erteilt werden. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Beginn bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, beantragt werden und Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung erhalten.

Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des berechtigten Grundstückseigentümers abhängig gemacht werden.

Die häufigsten Sondernutzungen sind Bauschutt- und Baustoffablagerungen, Auf- und Abstellen von Gerüsten, Baumaschinen und Geräten mit und ohne Bauzaun, Containern auf Fußwegen über 24 Stunden, Tischen und Stühlen für gewerbliche Zwecke.

Kosten, Verkehrssicherungspflicht und Haftung für die Sondernutzung

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung entstehen.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu unterhalten.

Er haftet für Schäden, die der Stadt Staßfurt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen, von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter ist die Stadt Staßfurt freizustellen.

Verunreinigungen sowie Beschädigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind vom Erlaubnisnehmer auf dessen Kosten unverzüglich zu beseitigen.

Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese ihm auferlegte Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung sowie Beschädigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.

Verstöße gegen diese Regelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit einem Bußgeld geahndet.

2.3. Plakatierung (lose Plakattafeln)

Einen entscheidenden Anteil an der Sondernutzung nimmt die Plakatierung ein. Diese ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen immer erlaubnispflichtig.

Der Antrag muss die Dauer und Stückzahl beinhalten.

Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Die Erlaubnis ist bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu beantragen.

Erlaubte Werbeplakate sind vor dem Anbringen sichtbar mit einem mit Stempelaufdruck und Gültigkeitsdatum versehenen Aufkleber der Stadt Staßfurt zu kennzeichnen.

Fest verankerte Werbung in Gegenstände oder den Boden setzen eine bauordnungsbehördliche Genehmigung des Salzlandkreises voraus, soweit die Ansichtsfläche mindestens 1 m² beträgt.

Der Antrag ist an das Bauordnungsamt Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

zu richten.

3. Gefahrenabwehr/Feuerwehrangelegenheiten

Rechtsgrundlagen: - Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Staßfurt
- Baumschutzsatzung der Stadt Staßfurt
- Kostenersatzsatzung der Freiwilligen Feuerwehr
- Nachbarschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

3.1. Ruhestörender Lärm

Die Ruhezeiten sind an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe) und an Sonn- und Feiertagen (Sonntagsruhe).

Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten außer gewerblicher Art, für die eine Genehmigung vorliegt, verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.

Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen zu jedem Zeitpunkt nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks nicht stören.

3.2. Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

Eiszapfen und Schneeüberhänge auf Dächern sind zu entfernen bzw. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Stacheldraht, scharfe Spitzen und andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken erst in mindestens 2,00 m über dem Erdboden angebracht werden.

Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder entlang der Straße befinden, sind durch auffallende Warnschilder zu kennzeichnen solange sie abfärben.

Es ist verboten Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten für Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume und Kabelverteilerschränke zu erklettern.

Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hinein ragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erfordert. Sie müssen abgesichert sein, ggf. beleuchtet.

Blumen an Fenstern und Balkonen sind so zu gießen, dass kein Wasser auf die Straße läuft oder tropft.

Jedermann hat sich auf öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, aggressiv zu betteln und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielflächen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, so dass in dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen oder Zerstören von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.

3.3. Grünflächen, Anpflanzungen, Baumschutz, Grenzabstände für Pflanzen

Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

Der Verkehrsraum über Geh- und Radwegen ist bis zu einer Höhe von 2,50 m freizuhalten, der über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m.

Einfriedungen an Straßeneinmündungen (Straßenkante) dürfen höchstens 0,90 m hoch sein, so dass ein Sichtfeld von 15 m gewahrt wird.

In der Stadt Staßfurt stehen Laubbäume von 70 cm und mehr Stammumfang und Nadelgehölze mit einem Stammumfang von 120 cm und mehr Stammumfang (StU) sowie alle Neuanpflanzungen und mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme mind. 50 cm Stammumfang hat, unter Schutz.

Der Umfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

Dies betrifft für die gesamte Stadt Staßfurt auch entsprechende Bäume in privaten Vor- und Hausgärten, nicht jedoch in Kleingartenanlagen, Baumschulen und auf Friedhöfen.

Verboten sind alle Handlungen und Einwirkungen im/auf den Kronen- und Wurzelbereich der geschützten Bäume, die zu Schädigungen oder zum Absterben der Bäume führen könnten, z. B.:

- . Befestigungen im Wurzelbereich mit Beton, Asphalt u. ä.
- . Aufgrabungen im Wurzelbereich
- . Anwendung von schädlichen Herbiziden und Streusalzen
- . Parken von Fahrzeugen auf unbefestigten Baumscheiben
- . Ausästungen und Baumfällungen

Sind solche Maßnahmen beabsichtigt oder erforderlich (Gefahrenabwehr), muss für das Stadtgebiet Staßfurt ein entsprechender Antrag bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Stadtsanierung und Bauen gestellt werden.

Ersatzpflanzungen werden entsprechend der Satzungen i. R. wie folgt festgelegt: „Hat der gefällte Baum einen StU bis 1 m, so ist ein Laubbaum mit STU 14 – 16 cm zu pflanzen/für jeden weiteren angefangenen Meter StU wird ein weiterer Baum gefordert.“

Mit folgenden Angelegenheiten kann man sich an die Stadt Staßfurt, Fachdienst Stadtsanierung und Bauen wenden:

- Erteilung von Genehmigungen zu Ausnahmen entsprechend der Baumschutzsatzung

- Begutachtung von Bäumen, Empfehlungen zur Baumpflege, Herstellung und Erhalt der Verkehrssicherheit oder zu diesbezüglichen Rechtsfragen
- Beratung zum Nachbarschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hinsichtlich Grenzabstände Baumbestand/Neupflanzungen.
- Beratung zur Pflanzenauswahl, Bestimmung von Gehölzarten (nicht von Obstsorten)

Die Stadt Staßfurt, Fachdienst Stadtсанierung und Bauen verwaltet alle öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze und Skateranlagen der Stadt Staßfurt und gibt deren Unterhaltung und Wartung in Auftrag. Diesbezügliche Wünsche, Anregungen, Hinweise und Beschwerden werden vom Fachdienst bearbeitet.

Sollte beabsichtigt sein, eine Grünfläche kurzzeitig andersartig zu nutzen (z. B. für Veranstaltungen, Aufstellen von Gerüsten Lagerung Baumaterial etc.) muss die Stadt Staßfurt, Fachdienst Stadtсанierung und Bauen zustimmen.

Für Belange des Naturschutzrechtes, Heckenschnittes und bei Baumfällungen in Kleingartenanlagen ist die Untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises verantwortlich. Die Stadt Staßfurt, Fachdienst Stadtсанierung und Bauen übernimmt hierbei auch die Beratung und Vermittlung.

Grenzabstände für Pflanzen:

Mit Bäumen, Sträuchern, einzelnen Rebstöcken sind je nach ihrer Höhe mindestens folgende Abstände von den benachbarten Grundstücken einzuhalten:

a) bis zu 1,50 m Höhe	=	0,50 m
b) bis zu 3,00 m Höhe	=	1,00 m
c) bis zu 5,00 m Höhe	=	1,25 m
d) bis zu 15,00 m Höhe	=	3,00 m
e) über 15,00 m Höhe	=	6,00 m

Diese Regelungen gelten auch für Hecken, soweit die Hecke nicht auf der Grenze gepflanzt wird.

Berechnung des Abstandes: Der Abstand wird in der gedachten Waagerechten von der Mitte des Baumstammes, des Strauches, der Hecke oder des Rebstockes bis zur Grenze gemessen und zwar an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.

3.4. Hausnummern

Die Hausnummer ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu beantragen und deutlich sichtbar anzubringen, um auch im Falle der Erreichbarkeit durch Rettungs- oder Krankenfahrzeuge das ungehinderte Auffinden zu ermöglichen.

Die zugeteilte Hausnummer ist am Grundstück anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.

Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen.

- liegt der Hauseingang an der Frontseite
→ neben oder über dem Hauseingang
- liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes
→ an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke, die der Straßenseite zugewandt ist
- bei Eckgrundstücken: Hauseingang liegt an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße
→ an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt
- bei mehreren Eingängen
→ jeder Hauseingang mit Nummer zu versehen
- liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie
→ Hausnummer an der Straße, neben dem Zugang oder der Zufahrt

Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgelegt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

3.5. Offene Feuer

Offene Feuer und Flammen im Freien sind verboten. Traditionsfeuer (Osterfeuer) können auf Antrag genehmigt werden. Der Antrag ist bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu stellen.

Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist abzulöschen.

Andere Regelungen im Zusammenhang mit offenen Feuern im Freien bleiben hiervon unberührt.

3.6. Feuerwehrangelegenheiten

Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr (Notruf 112)

Die Feuerwehr ist über die Leitstelle (Notruf 112) zu rufen.

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr ist kostenfrei.

Kostenersatzpflichtige Leistungen sind insbesondere

- Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind (z. B. Bergung von Fahrzeugen, Beseitigung von ausgelaufenem Kraftstoff oder Öl aus Fahrzeugen).
- Bestellen von Brandsicherheitswachen bei größeren Veranstaltungen, Ausstellungen u. ä. Das Bestellen von Brandsicherheitswachen ist bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu beantragen.
- Auspumpen von Kellern (außer nach ausgerufenem Katastrophenfall)

4. Märkte, Messen und Volksfeste

Rechtsgrundlagen: - Gewerbeordnung

Wochenmarkt

Der Staßfurter Wochenmarkt findet in der Regel auf dem Benneckeschen Hof jeden Dienstag und Freitag in der Zeit von 9.00 – 14.00 Uhr statt.

Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die zugelassenen Waren richten sich nach § 67 der Gewerbeordnung (GewO). Alle Teilnehmer am Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Anordnungen des Marktleiters zu beachten.

Unzulässig sind u. a.

- Werbematerial zu verteilen,
- Vorträge zu halten,
- Tiere auf den Markt mitzubringen (ausgenommen angeleinte Hunde),
- Motorräder, Mopeds oder andere Fahrzeuge mitzuführen.
Fahrräder sind über den Wochenmarkt zu führen.

Übrige Märkte, Messen, Ausstellungen und Volksfeste sind genehmigungspflichtige Veranstaltungen. Dazu ist ein Antrag auf Festsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu stellen. Dort sind auch alle weiteren Informationen zur Durchführung der genannten Veranstaltung erhältlich.

5. Tiere

**Rechtsgrundlagen: - Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Staßfurt
- Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt
- Hundesteuersatzung der Stadt Staßfurt
- Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

5.1. Allgemeines

Tiere dürfen nicht unbeaufsichtigt in der Öffentlichkeit herumlaufen, Personen oder andere Tiere anspringen oder anfallen.

Hunde müssen auf der Straße und an allen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der geschlossenen Ortslage angeleint sein.

Hunde sind in Feld oder Wald, einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen, in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 15. Juli anzuleinen.

Tierhalter und der, der das Tier führt oder beaufsichtigt, müssen darauf achten, dass vom Tier keine Verunreinigung ausgeht. Verunreinigungen der Gehwege, Straßen und öffentlichen Grünanlagen durch Hundekot sind vom Hundehalter bzw. Hundeführer zu beseitigen.

Das Füttern von wildlebenden Tauben, sowie das Füttern und Auslegen von Futter/Lebensmitteln für herrenlose Katzen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, ist verboten.

Verstöße gegen diese Gebote erfüllen den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit und sind mit einer Geldbuße zu ahnden.

Werden Tierkadaver auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgefunden, ist das bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu melden.

Streunende Tiere sind bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu melden.

Außerhalb der Sprechzeiten des Fachdienstes ist die Polizei zu informieren.

Sprechzeiten des Fachdienstes:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	

5.2. Hundesteuern

Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist die Hundesteuersatzung der Stadt Staßfurt.

Jeder, der im Stadtgebiet einen mehr als drei Monate alten Hund hält, ist verpflichtet, für diesen Hundesteuer zu entrichten. Für das Stadtgebiet Staßfurt ist der Hund in der Stadt Staßfurt, Serviceeinheit Finanzen und Beteiligungsmanagement, Haus II, Steinstraße 38 oder bei der Serviceeinheit BürgerService, Staßfurt, Steinstraße 38 anzumelden.

Die Anmeldefrist besteht innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung des Hundes. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen bzw. zur Probe hält, hat den Hund nach Ablauf des zweiten Monats anzumelden.

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund angeschafft wurde bzw. drei Monate alt wird. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Der Hundehalter hat die Beendigung ebenfalls innerhalb von 14 Tagen in einer der o. g. Serviceeinheiten anzuzeigen.

Die Höhe der zu entrichtenden Steuer ist dem für das jeweilige Gebiet geltenden Steuersatz aus der Hundesteuersatzung zu entnehmen.

Bei Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarke ist vom Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks des Hundehalters immer zu tragen. Sie gilt bei Kontrollen durch Beauftragte der Stadt als Nachweis über die Anmeldung des Hundes. Geht eine Hundesteuermarke entzwei oder verloren, so kann in einer der o. g. Serviceeinheiten eine neue Hundemarke gegen ein Entgelt erworben werden.

6. Lärmschutz

Rechtsgrundlagen: - **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundesimmissionsschutzverordnung)**
- **Gesetz über Sonn- und Feiertage**

Lärmerzeugung ist insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr zu vermeiden. Nachtruhe ist einzuhalten.

Motorbetriebene Rasenmäher im privaten Bereich dürfen in der Zeit von 20.00 – 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden. Darüber hinaus gilt die gegenseitige Rücksichtnahme auf seine Nachbarn. Bei Nichteinhaltung trotz wiederholten Hinweisens ist das Polizeirevier um Hilfe zu bitten. Bei andauernder nächtlicher Ruhestörung im privaten Bereich ist außer zivilrechtlich auch bei der zuständigen Behörde, der Stadt Staßfurt, Anzeige zu erstatten. Das Revierkommissariat der Polizei nimmt diese Anzeigen für die Stadt Staßfurt auch auf. Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler dürfen an Werktagen auch in der Zeit von 7.00 – 9.00 Uhr, von 13.00 – 15.00 Uhr und von 17.00 – 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, sie verfügen über das Umweltzeichen, den sog. „Blauen Engel“, dann gilt auch für sie die durchgehende Einsatzzeit von 7.00 – 20.00 Uhr.

Gewerbsmäßig öffentlich bemerkbare Handlungen und Arbeiten (z. B. Baumaßnahmen, Feste usw.) an Sonn- und Feiertagen sind genehmigungspflichtig. Hierzu ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu stellen. Die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen bleiben unberührt. Hierzu bedarf es einer gesonderten Genehmigung, die beim Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53, Gewerbeaufsicht West, Klusstraße 18, 38820 Halberstadt, Tel.: 03941/5863, zu beantragen ist.

7. Bauangelegenheiten

Rechtsgrundlagen: z. B.: - **Straßenverkehrsordnung**
- **Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt**
- **Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Staßfurt**
- **Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Staßfurt**
- **Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Staßfurt**
- **Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Alt Staßfurt“**

Zur Klärung folgender beispielhaft aufgeführter Angelegenheiten kann man sich an die Stadt Staßfurt, Fachbereich II wenden:

1. **Reparatur und Neubau der Straßenbeleuchtung**
2. **Reinigung und Reparatur von Regeneinläufen**
3. **Straßenreinigung und Papierkörbe**
4. **Schäden und Reparaturen an Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen und Leiteinrichtungen im Gebiet der Stadt Staßfurt**

5. **Anträge zur Neuaufstellung von Verkehrszeichen, Einrichten von Behindertenparkplätzen, Markierungen, Poller usw. für die Stadt Staßfurt**
6. **Aufgrabegenehmigungen zur Durchführung von Baumaßnahmen im Straßenraum und Gehweg zwecks Verlegung von Leitungen und Hausanschlüssen für Strom, Gas, Wasser, Telekom im Gebiet der Stadt Staßfurt**
7. **Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO (Sperrung von Straßen und Gehwegen zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Sondernutzung)**

8. Schäden und Reparaturen an Straßen

Schäden und Reparaturen an der entsprechenden Straße sind bei folgender Behörde anzuzeigen.

- Gemeindestraßen → Stadt Staßfurt, Fachdienst Stadtsanierung und Bauen
- Kreisstraßen → Salzlandkreis
- Landesstraßen → Landesbetrieb Bau, Niederlassung West

Die Einteilung der Straßen in Gemeindestraßen, Kreisstraßen und Landesstraßen kann im Fachbereich II erfragt werden.

9. Beantragung einer Bordabsenkung im Gehwegbereich zur Errichtung einer Grundstücks- oder Garagenzufahrt im Gebiet der Stadt Staßfurt

10. Mieten und Pachten von kommunalen Grundstücken

11. Dorferneuerung und Sanierung im ländlichen Bereich

12. Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Staßfurt

13. Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge

14. Sanierungsgebiet „Alt-Staßfurt“

Klärung folgender Angelegenheiten im Sanierungsbüro, Fachdienst Stadtsanierung und Bauen:

- Beantragung von sanierungsrechtlichen Genehmigungen für Baumaßnahmen sowie für bestimmte Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet z. B.
 - Grundstücksverkäufe
 - Bestellung eines Erbbaurechts
 - Grundstücksteilungen
 - Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts
 - Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages mit Verpflichtungen zu einem der vorgenannten Rechtsgeschäfte
- Grundlage für sanierungsrechtliche Genehmigungen ist § 144 BauGB
- Beratung zu Fördermöglichkeiten im Sanierungsgebiet
- Auskünfte zu kommunalen Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet

15. Vergabe von Bauparzellen im Wohn- und gewerblichen Bereich sowie Grundstücksverkäufe und sonstige städtische Flächen

16. Auskunftserteilung zu B-Planinhalten

17. Einsichtnahme bei öffentlicher Auslegung von Vorhaben

18. Auskunftserteilung zu allgemeinem Planungsrecht hinsichtlich Bebaubarkeit von Grundstücken

19. Archivbauakten

20. Genehmigungsfreistellungsverfahren (GFV) nach § 61 BauO LSA

Das GFV ersetzt im Bereich gültiger Bebauungspläne das förmliche Baugenehmigungsverfahren für Eigenheime, Garagen, Carports, Gewächshäuser, Wintergärten, kleinere Mehrfamilienhäuser und kleinere gewerbliche Vorhaben; Letztere jedoch nur, soweit kein spezialgesetzliches Genehmigungsverfahren, besonders nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschrieben ist.

8. Abfall

Rechtsgrundlagen: - **Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**
- **Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises**
- **Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises**

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Abfall ist der Salzlandkreis zuständig.

Regelungen über:

- die Bereitstellung der Restmülltonnen, der blauen und gelben Tonnen/gelbe Säcke
- die Regelung zur Sperrmüllentsorgung
- der Verkauf von Gebührenmarken/Grüngutsäcke
- die Schadstoffmobiltermine
- die Zuständigkeiten der Wertstoffhöfe

sind in der jährlich erscheinenden Abfallfibel bzw. in den Abfallgebührenbescheiden des Salzlandkreises enthalten.

8.1. Restabfälle

Die Restabfallbehälter werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt, bei Behältern ab 1,1 m³ einmal wöchentlich.

Die Abfuhr erfolgt werktags ab 06.00 Uhr. Die Restabfallbehälter dürfen frühestens ab 16.00 Uhr des Vortages, aber spätestens 06.00 Uhr des Abholtages herausgestellt werden.

Zugelassene Restabfallsäcke müssen am Abfuhrtag neben dem Abfuhrbehälter stehen.

Folgende Handlungen sind unbedingt zu unterlassen:

- das Verbrennen, Einschlämmen sowie das Einstampfen oder Verdichten mittels technischer Einrichtungen oder Hilfsmittel der Abfälle im Abfallbehälter
- die Einfüllung von Schlacke oder Asche in heißem Zustand

- die Überbefüllung des Abfallbehälters
Der Abfallbehälter darf nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel noch vollständig schließen lässt. Aus hygienischen Gründen muss dieser auch immer geschlossen sein.

Entstehen kurzzeitig höhere Mengen an Restabfall können an den öffentlich bekannt gegebenen Stellen kostenpflichtig Restabfallsäcke erworben werden. Diese sind dann am Abfuhrtag verschlossen neben den Restabfallbehälter zu stellen.

8.2. Sperrmüll

Die Abholung von Sperrmüll kann zweimal jährlich mittels der Abrufkarte in der Abfallfibel unter Abgabe von Art und Menge beim Salzlandkreis schriftlich beantragt werden.

Die Abholung des Sperrmülls erfolgt dann maximal 5 Wochen nach dem Eingang der Abrufkarte.

Der Abfallbesitzer erhält bis spätestens 3 Werktage vor dem Abholtag eine Mitteilung über die Abholung.

Der Sperrmüll darf frühestens ab 16.00 Uhr des Vortages, muss aber spätestens bis 06.00 Uhr des Abholtages bereitgestellt werden.

Durch die Bereitstellung des Sperrmülls darf die Straße nicht verschmutzt werden, die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und ein zügiges Verladen muss möglich sein.

Sperrmüll kann auch kostenfrei an den ganzjährig oder zeitweise geöffneten Wertstoffhöfen des Salzlandkreises abgegeben werden.

Die Einzelstücke des Sperrmülls dürfen ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2m x 1,5m x 0,75m nicht überschreiten.

Für folgende Abfallarten sind gesonderte Bestimmungen zu beachten:

- **Holz**
z.B. Schrank, Tisch, Bett
Bereitstellung getrennt vom übrigen Sperrmüll, Einhaltung der oben genannten Maße
- **Metall**
z.B. Fahrräder, Kinderwagen, Bettgestelle
Bereitstellung getrennt vom übrigen Sperrmüll, Einhaltung der oben genannten Maße
- **Elektro- und Elektronikgeräte sowie Elektroschrott**
gesonderte Bereitstellung vom übrigen Sperrmüll, aber so, dass insbesondere an Kühlgeräten der Kühlmittelkreislauf nicht zerstört oder beschädigt wird
Auch eine kostenlose Abgabe auf Wertstoffhöfen ist möglich.
- **schadstoffhaltige Haushaltsabfälle (z.B. Gifte, Farben, Rostschutz- und Lösungsmittel, alle Arten von Batterien, Arzneimittel) und Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (= gefährliche Abfälle aus unternehmerischer Tätigkeit oder einer öffentlichen Einrichtung von jährlich 500 kg)**
Diese Abfallarten dürfen nicht zum Sperrmüll bereitgestellt werden. Die Entsorgung erfolgt durch zwei mobile Sammlungen im Jahr.
Die jeweiligen Stellzeiten und Stellplätze entnehmen Sie der Abfallfibel.
Die jeweils abgegebene Menge darf ein Gewicht von 60 kg oder ein Volumen von 60 l nicht überschreiten. Die kostenpflichtige Entsorgung größerer Mengen muss beim Salzlandkreis angemeldet werden.

8.3. Grünabfälle

Grünabfälle können ganzjährig kostenlos an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises abgegeben werden.

Im Frühjahr (März, April) und im Herbst (Oktober, November) erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour jeweils eine zusätzliche Abfuhr von Garten- und Pflanzabfällen sowie Strauch- und Baumschnitt. Einzelstücke sollten dabei höchstens ein Gewicht von 25 kg, eine Länge von 2 m und einen Umfang von 30 cm haben.

Weihnachtsbäume werden zu Beginn des Jahres im Rahmen der Bioabfallbehältertour kostenfrei entsorgt.

8.4. Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenstaub

Bis zu einem Volumen von 1 m³ können Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenstaub kostenpflichtig auf bestimmten Wertstoffhöfen des Salzlandkreises abgegeben werden.

Mengen über 1 m³ können auf schriftliche Anmeldung beim Salzlandkreis unter Inanspruchnahme eines Absetzcontainers zur Abfuhr gegen Gebühr entsorgt oder kostenpflichtig bei der Baustoffrecyclinganlage in Schönebeck abgegeben werden.

8.5. Wilde Müllverkipfung

Wilde Müllverkipfungen sind unerlaubte Müllentsorgungen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Deponien auf öffentlichen Straßen, Wegen sowie Plätzen und sind der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung anzuzeigen.

9. Gewerbeangelegenheiten

Rechtsgrundlagen:

- Gewerbeordnung
- Gaststättengesetz LSA
- Sperrzeitverordnung GAVO

Nach Artikel 12 des Grundgesetzes und § 1 Gewerbeordnung besteht Gewerbefreiheit, die durch Gesetze eingeschränkt ist. Es gibt erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Gewerbe.

Wer einen selbständigen Betrieb im Sinne der Gewerbeordnung (Einzelunternehmen, GbR, GmbH ...) im stehenden Gewerbe anfängt, hat dies der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Verlegung oder die Erweiterung oder für die Aufgabe der gewerblichen Tätigkeit. Je nach Art des Betriebes oder der Unternehmensform müssen noch einzelne Unterlagen, wie z. B. Handwerkskarte, aktueller Auszug aus dem Handelsregister, Gründervertrag usw., bei der Vornahme der Gewerbeanzeige mit vorgelegt werden.

Erlaubnispflichtige Gewerbe sind grundsätzlich zu beantragen. Die erforderlichen Antragsunterlagen und Informationen über alle einzuholenden und abzugebenden Unterlagen sind bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung erhältlich.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn einzureichen für:

- Gaststätten
- Spielhallen sowie die Allgemeine Aufstellerlaubnis für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit
- Makler/Bauträger/Baubetreuer
- Bewachungsgewerbe
- Reisegewerbe
- Pfandleih- und Versteigerungsgewerbe

Die Sperrzeitverkürzungen oder die Sperrzeitaufhebungen für Gaststätten oder Veranstaltungen sind mindestens 14 Tage vor dem möglichen Wirksamwerden bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu beantragen.

Die Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellortes für Spielautomaten ist mindestens 14 Tage vor beabsichtigter Aufstellung bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu beantragen.

Soll aus Anlass von Festen, übrigen Märkten und Veranstaltungen ein Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen vorübergehend (für die Dauer der Veranstaltung) erfolgen, hat eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz LSA mindestens 2 Wochen vor Beginn bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu erfolgen.

Wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen, die nicht durch künstlerische, sportliche oder akrobatische Darbietungen überwiegend charakterisiert sind, in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellen will, bedarf der Erlaubnis. Der Antrag ist bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Sicherheit und Ordnung mindestens 3 Wochen vor Beginn zu stellen.

10. Standesamt, Meldewesen, Führungszeugnisse, Ausweise, Pässe usw.

Rechtsgrundlagen: - Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Personenstandsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Angelegenheiten des Standesamtes

Neben der Anzeige und Beurkundung von Geburten und Sterbefällen werden im Standesamt alle mit der Eheschließung im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten erledigt.

Leistungen des Standesamtes:

1. Eheschließungen
2. Begründung von Lebenspartnerschaften
3. Beurkundung von Geburten
4. Beurkundung von Sterbefällen
5. Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (bei Eheschließung im Ausland)
6. Ausstellung von Personenstandsunterlagen
7. Nachbeurkundung in deutschen Personenstandsregistern
8. Namensklärungen auf der Grundlage familienrechtlicher Bestimmungen
9. sonstige Namensänderungen
10. Erklärung über den Kirchenaustritt
11. Vaterschaftsanerkennung

Angelegenheiten des Einwohner- und Meldewesens

Personalausweise müssen bei der Serviceeinheit BürgerService beantragt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen.

Bei der Beantragung sind die Geburts- oder Heiratsurkunde und ein biometrisches Lichtbild vorzulegen.

Für die Ausstellung eines Ausweises für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bedarf es der Zustimmung beider Elternteile, soweit ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht.

Handelt es sich um ein nichteheliches Kind, muss zusätzlich eine Sorgerechtsbescheinigung vom Geburtsjugendamt vorgelegt werden.

Bei der Beantragung von **Kinderreisepässen** muss die Geburtsurkunde und ein biometrisches Lichtbild vorgelegt werden.

Handelt es sich um ein nichteheliches Kind, muss zusätzlich eine Sorgerechtsbescheinigung vom Geburtsjugendamt vorgelegt werden.

Das Kind muss bei der Beantragung vor Ort anwesend sein.

Reisepässe müssen in der Serviceeinheit BürgerService beantragt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Wochen. Bei der Beantragung ist die Geburts- oder Heiratsurkunde vorzulegen.

Es besteht die Möglichkeit einen **Expresspass** zu beantragen, welcher in 72 Stunden ausgestellt wird.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr müssen bei der Antragstellung beide Eltern zustimmen, sofern beide das Sorgerecht haben. Wird die Ehe geschieden, ist ein Sorgerechtsbeschluss vorzulegen.

Handelt es sich um ein nichteheliches Kind, muss zusätzlich eine Sorgerechtsbescheinigung vom Geburtsjugendamt vorgelegt werden.

Führungszeugnisse und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister müssen bei der Serviceeinheit BürgerService, Haus II, Steinstraße 38 in Staßfurt beantragt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt 10 – 14 Tage.

Die **Anmeldung, Abmeldung ins Ausland oder Ummeldung bei einem Wohnungswechsel** müssen innerhalb von 2 Wochen bei der Serviceeinheit BürgerService erfolgen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen: Geburtsurkunde, Eheurkunde, eventuell rechtskräftiges Scheidungsurteil und eine Wohnungsgeberbestätigung.

Untersuchungsberechtigungsscheine können in der Serviceeinheit BürgerService beantragt werden.

11. Schulpflicht

Rechtsgrundlage: z. B. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

In ganz Deutschland besteht Schulpflicht. Für die Einhaltung sind die Erziehungsberechtigten zuständig, in der Regel also die Eltern. Schüler und Jugendliche, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können zwangsweise zugeführt werden. Verstöße können mit einer Geldbuße bestraft werden.

Die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche im Land Sachsen-Anhalt regelt das Schulgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

Schulpflichtig werden für das folgende Schuljahr die Kinder, die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollendet haben. Im Februar finden Einschulungsgespräche mit Eltern und Kindern in der jeweiligen Grundschule statt, die im nächsten Jahr eingeschult werden. Die Schulpflicht endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

12. Schiedsstellenzuständigkeiten

Rechtsgrundlage: Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Die Durchführung eines Einigungsversuchs vor einer Schiedsstelle ist in bestimmten Rechtsstreitigkeiten gesetzlich vorgeschrieben. Andernfalls ist ihre Klage unzulässig. Es muss nachgewiesen werden können, dass eine Schlichtung durchgeführt wurde und dabei keine Einigung erzielt werden konnte.

Es handelt sich dabei um

1. nachbarrechtliche Streitigkeiten (z. B. Störungen vom Nachbargrundstück, Streitigkeiten wegen überhängender Zweige und Hinüberfall von Früchten, um einen Grenzbaum oder die Errichtung eines Zauns sowie über die im Nachbarschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelten privaten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt) und
2. Ehrenschutzklagen ohne presserechtlichen Bezug (z. B. Beleidigungen und Verleumdungen, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen wurden)

Nicht in die Zuständigkeit der Schiedsstellen fallen folgende Angelegenheiten:

1. Streitigkeiten, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen
 - . Ehesachen
 - . Namensstreitigkeiten
 - . Betreuungs- und Vormundschaftssachen
2. Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre, begangen in Presse oder Rundfunk
3. Streitigkeiten, für die die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig sind.
4. Streitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, eines Landes, der Gemeinden und Kreise sowie der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
5. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 - . Grundbuchangelegenheiten
 - . Erbschein- und Nachlassangelegenheiten
 - . registerrechtliche Angelegenheiten
 - . Wohnungseigentumsangelegenheiten

15. Kinderbetreuung

Rechtsgrundlage: Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Gemäß § 3 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.

Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag.

Anmeldeformulare für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung erhalten Sie direkt in der jeweiligen Einrichtung.

Der Antrag zur Feststellung des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung ist bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Schule, Jugend und Kultur zu stellen. Das trifft sowohl für Einrichtungen zu, die von freien Trägern betrieben werden, als auch für Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

Anträge zur Erstattung bzw. Ermäßigung von Elternbeiträgen werden vom zuständigen Jugendamt des Salzlandkreises bearbeitet. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie im Bürgerservice der Stadt Staßfurt.

16. Nutzung von Spielplätzen

Rechtsgrundlage: Spielplatzsatzung der Stadt Staßfurt

Jeder hat das Recht, die Kinderspielplätze der Stadt Staßfurt unentgeltlich zum Zwecke des Spielens und der Erholung bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens aber bis 21.00 Uhr, zu benutzen und sich dort aufzuhalten.

Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen oder Sandkästen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung; diese Kinder müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.

Auf den Spielplätzen sind insbesondere folgende Handlungen untersagt.

1. das Fahren, Schieben, Parken und/oder Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Rollstühlen mit Motor oder Betriebsfahrzeugen des Stadtpflegebetriebes der Stadt Staßfurt und durch die Beauftragten der Stadt
2. das Mitbringen von Hunden
3. die Errichtung von offenen Feuerstellen und die Benutzung von Grillgeräten
4. das Mitbringen von gefährlichen, scharfkantigen Gegenständen, die Verletzungen hervorrufen können
5. das Abspielen von Musik oder das Spielen von Instrumenten in störender Lautstärke
6. das Mitführen alkoholischer Getränke und/oder illegaler Drogen aller Art
7. die Verursachung von Lärm innerhalb der gesetzlich festgelegten Ruhezeiten
8. der Aufenthalt im be- oder angetrunkenen Zustand
9. das Rauchen

Verstöße gegen diese Ge- und Verbote erfüllen den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit und sind mit einer Geldbuße zu ahnden.

17. Ordnungsvorschriften für Friedhöfe

Rechtsgrundlage: - Friedhofssatzung für die Stadt Staßfurt
- alle zurzeit geltenden Friedhofsgebührensatzungen für die Stadt Staßfurt

Ein Friedhof dient der Bestattung und ist Ort des ehrenden Gedenkens aller Personen.

Die Stadt Staßfurt, Fachdienst Stadtsanierung und Bauen, verwaltet die Friedhöfe im Stadtgebiet.

Angelegenheiten im Zusammenhang mit Friedhöfen können bei diesem Fachdienst erledigt werden.

17.1. Öffnungszeiten und Betreten der Friedhöfe

Für die Friedhöfe der Stadt Staßfurt gelten folgende Öffnungszeiten:

- Stadt Staßfurt (Kernstadt und die Ortsteile Neundorf (Anhalt) und Rathmannsdorf)

Sommerhalbjahr (01. April - 31. Oktober) 07.00 Uhr – 21.00 Uhr

Winterhalbjahr (01. November - 31. März) 08.00 Uhr – 17.00 Uhr

- Stadt Staßfurt (nur für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz, Üllnitz)

Die Öffnungszeiten sind am Eingang des jeweiligen Friedhofes zu entnehmen.

- Stadt Staßfurt (nur für den Ortsteil Hohenerxleben)

Sommerhalbjahr (01. April - 31. Oktober) 06.00 Uhr – 21.00 Uhr

Winterhalbjahr (01. November - 31. März) 08.00 Uhr – 17.00 Uhr

- Stadt Staßfurt (nur für den Ortsteil Löderburg)

Sommerhalbjahr (01. April - 31. Oktober) 06.00 Uhr – 21.00 Uhr

Winterhalbjahr (01. November - 31. März) 08.00 Uhr – 18.00 Uhr

Der Friedhof kann von jedem durch die öffentlichen Eingänge betreten werden. Private Eingänge sind nicht erlaubt.

Kinder unter 10 Jahren dürfen einen Friedhof der Stadt Staßfurt, ausgenommen der Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz und Üllnitz nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.

Die Friedhöfe der ausgenommenen Ortsteile dürfen von Kindern unter 8 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten werden.

17.2. Verhalten auf Friedhöfen

Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

- das Betreten von Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräbern sowie das Übersteigen von Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen sowie das Abpflücken von Blumen und Pflanzen
- das Rauchen, Lärmen und Spielen sowie das Abspielen von Tonträgern
- das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
- das Befahren der Friedhofswege mit Fahrrädern, Motorrädern, Rollern und Kraftwagen,
Ausnahme: Körperbehinderte und kranke Bürger können in Abstimmung mit der Stadt Staßfurt, Fachdienst Stadtsanierung und Bauen mit einem Kraftwagen die Wege befahren.
- jede Verunreinigung von Gräbern, Wegen, Plätzen und Pflanzungen
- das Anbieten und Verteilen von Drucksachen
- das gewerbsmäßige Fotografieren sowie das Anbieten Waren aller Art und gewerbliche Dienste
- das Betreten der Totenhalle ohne Erlaubnis

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit einem Bußgeld geahndet.

Die Stadt Staßfurt kann von diesen Vorschriften Ausnahmen zulassen, wenn sie mit der Zweckbestimmung des Friedhofes und der Ordnung aus diesem vereinbar sind. Eine solche Ausnahme muss bei der Stadt Staßfurt, Fachdienst Stadtsanierung und Bauen, beantragt werden.

Fundsachen sind beim Friedhofspersonal abzugeben.

17.3. Gewerbetreibende auf einem Friedhof

Für das gewerbsmäßige Verrichten von Arbeiten auf Friedhöfen bedarf es einer Zulassung durch die Stadt.

Über die Zulassung wird eine Zulassungskarte gegen die Bezahlung einer Gebühr ausgestellt.

Die Stadt Staßfurt, Fachdienst Stadtsanierung und Bauen, erteilt die Zulassungen und stellt die Zulassungskarten aus.

Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde der Friedhöfe auszuführen. Es darf nur an Werktagen innerhalb der Öffnungszeiten bis 16.00 Uhr gearbeitet werden.

17.4. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Die Anmeldung des Sterbefalles ist beim Standesamt vorzunehmen.

Vor der Beisetzung muss die schriftliche Erlaubnis (Bestattungsschein) bei der Stadt Staßfurt beantragt werden.

Der Zeitpunkt der Beisetzung wird in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und der Stadt Staßfurt festgelegt.

In jeglichen Angelegenheiten bezüglich der Bestattungen ist die Stadt Staßfurt, Fachdienst Stadtsanierung und Bauen, zu konsultieren.

17.5. Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie bei Inanspruchnahme von Leistungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.